

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	28.06.2016
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.08.2016
Integrationsrat	29.08.2016

AN 1096/2016 Umsetzung der Schulpflicht für minderjährige Flüchtlinge

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. In welchem Zeitraum ab Registrierung wurden bisher in der Regel die Plätze zugewiesen?

Voraussetzung für die Zuweisung schulpflichtiger zugereister Kinder und Jugendlicher durch das Schulamt für die Primarstufe und Sekundarstufe I ist neben der Anmeldung in Köln, dass die Kinder und Jugendlichen den Beratungstermin beim Kommunalen Integrationszentrum wahrgenommen haben. Die Eltern werden hierzu mit einem Schreiben des Schulträgers aufgefordert, nachdem die Anmeldung erfolgt ist. Um dies allerdings zu beschleunigen, wird den Heimleitungen in den Notunterkünften empfohlen, Termine im Kommunalen Integrationszentrum für die dort untergebrachten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen zu vereinbaren, sobald diese gemeldet sind.

Die Wartezeit auf einen Beratungstermin im Kommunalen Integrationszentrum liegt in den letzten ca. 3 Monaten bei ca. 4 Wochen. Je nach Präsenz der Berater*Innen (Krankheit, Urlaub etc.) kann die Wartezeit in Einzelfällen bis zu 6 Wochen sein.

Sie kann im Einzelfall aber auch stark verkürzt sein, wenn z.B. ausgefallene Termine kurzfristig neu belegt werden können.

Die durchschnittliche Vermittlungszeit nach der Meldung der Kinder durch das Kommunale Integrationszentrum betrug in diesem Schuljahr bis zum 31.5.16 durchschnittlich 17 Tage mit steigender Tendenz.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch häufige Änderungen der Meldeadressen und Problemen bei der Zustellung der Schreiben (z.B. bei Turnhallenadressen) es leider immer wieder zu Verzögerungen kommt und Zuweisungen mehrfach neu zugestellt werden müssen.

Zudem müssen viele Schülerinnen und Schüler aufgrund von Adressänderungen auch mehrfach im Schuljahr einer anderen Schule zugewiesen werden. Dies betrifft vor allem Grundschüler, wenn die Adressänderung dazu führt, dass der bisherige Schulweg nicht mehr zumutbar ist.

2. Werden die empfohlenen maximalen Klassengrößen von 18 Schülerinnen und Schülern in

jedem Fall eingehalten? Wenn die empfohlene maximale Klassengröße nicht in jedem Fall eingehalten werden kann, wie groß ist die Klassenfrequenz im Durchschnitt?

Von Seiten des Schulamtes werden grundsätzlich nur max. 18 Schülerinnen und Schüler je Vorbereitungsklasse zugewiesen. Nach Rücksprache mit den Schulleitungen kann es im Einzelfall auch dazu kommen, dass Schulen auf freiwilliger Basis einzelne Schüler zeitweise zusätzlich aufnehmen. Sollen Schülerinnen und Schüler länger als zwei Jahre in einer Vorbereitungsklasse verbleiben, muss die Schule dies zudem gesondert begründen. Ansonsten werden diese Schüler nicht mehr bei der Berechnung der Platzkapazitäten berücksichtigt.

Schulleitungen können im übrigen auch Vorschläge hinsichtlich der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in Vorbereitungsklassen machen, die Entscheidung trifft aber die Schulaufsicht.

3. Nach welchen Kriterien werden die Schülerinnen und Schüler in die verschiedenen Schulformen verteilt und inwieweit können diese Kriterien immer eingehalten werden?

Vorbereitungsklassen in der Sekundarstufe I sind gemäß Erlass schulformübergreifend, daher kann grundsätzlich neben dem Alter nur die Wohnortnähe als Kriterium berücksichtigt werden. Auch dies ist leider aufgrund der knappen Schulplätze nicht immer möglich. Sobald die Schüler/-innen eine ausreichende Zeit in den Vorbereitungsklassen verbracht haben, können die Schulen Empfehlungen zur Schulform beim Übergang in die Regelklasse geben. Im übrigen gelten beim Wechsel in die Regelklasse die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I.

4. Welche Vorgaben bzw. Hilfestellungen bekommen die Schulen zur Unterrichtung der minderjährigen Schüler und welche Qualifikationen des Lehrpersonals werden voraus gesetzt?

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Erlass. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine schulfachliche Fragestellung, die in der Zuständigkeit des Landes liegt. Es wird daher auf die entsprechenden Veröffentlichungen auf den Internetseiten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung verwiesen.

5. Inwieweit gibt es Kontrollen seitens des Schulamtes zum Besuch des Unterrichts durch minderjährige schulpflichtige Kinder und dessen Wirksamkeit?

Die Kontrolle der Schulpflicht obliegt der Schule, sobald die Kinder und Jugendlichen zugewiesen sind und dies der Schule mitgeteilt wurde.

Soweit die Schule feststellt, dass die Schulpflicht nicht eingehalten wird, sind entsprechende Verfahrensschritte einzuleiten. Allerdings empfiehlt das Schulamt den Schulen vor Einleitung eines Verfahrens, das Schulamt zu informieren. Dann wird im ersten Schritt überprüft, ob ggf. durch einen zwischenzeitlichen Wohnortwechsel auch ein Schulwechsel erforderlich wird (bzw. keine Schulpflicht mehr in Köln besteht), dies aber versehentlich der Schule durch die Eltern oder Heimleitung nicht mitgeteilt wurde. Häufig erfolgen Ummeldungen nach Adresswechsel allerdings auch erst mit einer längeren Verzögerung, so dass es zum Teil sehr schwer festzustellen ist, aus welchem Grund die Kinder und Jugendlichen die Schule nicht (mehr) besuchen.

Die Frage der Wirksamkeit des Unterrichts ist ebenfalls eine schulfachliche Fragestellung und liegt nicht in der kommunalen Zuständigkeit.

gez. Reker